

HERAUSGEBER: **Hauptzollamt Hamburg-Hafen**
Wendenstraße 21
20097 Hamburg
INTERNET: www.zoll.de

März 2012

MERKBLATT „VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG“

A. Grundsätzliches

Vom Zeitpunkt der Gestellung nach dem seeseitigen Verbringen bzw. im Anschluss an die Beendigung eines Versandverfahrens bis zum Erhalt einer (neuen) zollrechtlichen Bestimmung besitzen Waren die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Sie werden entsprechend als vorübergehend verwahrte Waren bezeichnet (Art. 50 u. 55 Zollkodex (ZK)).

Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung im IT-Verfahren ATLAS Verfahrensteil SumA (AT/B) ist vom Gestellenden, der Person in deren Namen der Gestellende handelt oder einem Vertreter (spätestens) bei der Gestellung abzugeben.

Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist eine warenbezogene Erklärung, anzugeben sind daher u.a.

- Verwahrer,
- Verwahrungsort,
- Verpackung der Waren,
- Warenmenge,
- Beschreibung der Waren (insbesondere auch der VuB-Warenkreis),
- Identifikationsmerkmale.

Nach Bearbeitung und Registrierung durch die Zollbehörde erhält der Verwahrer eine Verwahrungsmittelteilung. Dies gilt auch im Falle eines Verwahrerwechsels.

Die Ware muss der Zollstelle jederzeit auf Verlangen vollständig vorgeführt werden können (Art.184 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)).

Diese Verpflichtung hat

- bis zum Abladen vom Beförderungsmittel: die Person, die die Anmeldung abgegeben hat oder für die die Anmeldung abgegeben worden ist.
- nach Abladen vom Beförderungsmittel: jede Person, die diese Waren zwecks Beförderung oder Lagerung im Besitz hat.

Werden z.B. beim Auspacken eines Containers innerhalb der vorübergehenden Verwahrung Abweichungen von Art und Menge zwischen den in der summarischen Anmeldung angemeldeten Waren und den tatsächlich vorhandenen Waren festgestellt, ist dieses dem Zollamt Waltershof unverzüglich anzuzeigen.

Eine Änderung der Daten in der summarischen Anmeldung ist nach Gestellung nur durch das Zollamt Waltershof möglich. Die Änderung ist unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen per E-Mail oder per Fax beim Zollamt Waltershof zu beantragen.

Kontakt: verwahrung@zahn-waltershof.bfinv.de; Fax: 040/30213-270

B. Verwahrungsorte und Transport

Die vorübergehend verwahrten Waren dürfen nur an den von der Zollstelle dafür zugelassenen Orten gelagert werden (Art. 51 ZK; Verwahrungsorte).

Diese liegen im Bezirk der Zollstelle, bei der die Waren gestellt worden sind.

Die Verwahrungsorte sind beim Zollamt Waltershof mit Vordruck

**HH 0337-E „Antrag auf Zulassung von Verwahrungsorten (Art. 51 Zollkodex)“
und ggf. HH 0338-E „Anlage zum Antrag der Firma“**

zu beantragen.

Sofern eine Bewilligung als Zugelassener Empfänger besteht, sind die in der Bewilligung festgelegten Übergabeorte grundsätzlich zugleich Verwahrungsorte (ATLAS Verfahrensanweisung Punkt 4.5.2.1.1, Absatz 1 Satz 3).

Der Antrag muss in schriftlicher Form gestellt und per Post an folgende Adresse übermittelt werden:

Hauptzollamt Hamburg-Hafen
Zollamt Waltershof
Finkenwerder Straße 4
21129 Hamburg

Ein Verwahrungsort ist als Standardverwahrungsort festzulegen. Dieser wird übernommen, wenn der Teilnehmer in seiner summarischen Anmeldung zu einem Verwahrer keinen Verwahrungsort angegeben hat (ATLAS Verfahrensanweisung Punkt 4.5.2.1.1, Absatz 3).

Jegliche Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben sind dem Zollamt Waltershof unverzüglich schriftlich mitzuteilen und per Post zu übersenden.

Im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung dürfen Waren mit Zustimmung des Zollamts Waltershof von einem Verwahrungsort zu einem anderen Verwahrungsort transportiert werden. Bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften gilt diese Zustimmung als erteilt.

Da die Verwahrung immer Sachherrschaft über die Waren voraussetzt, sind folgende Konstellationen bei Transporten von Waren zwischen zwei Verwahrungsorten möglich:

- in der Verwahrung des abgebenden Verwahrers,
- in der Verwahrung des aufnehmenden Verwahrers,
- in der Verwahrung eines Transporteurs, sofern
 - er über einen Verwahrungsort am Ort der Übernahme der vorübergehend verwahrten Ware und
 - über Besitz (mind. mittelbar) an der Ware verfügt (§§ 854 und 868 BGB).

C. Behandlungen während der vorübergehenden Verwahrung

Während der vorübergehenden Verwahrung sind nur Behandlungen zum Erhalt der Waren (z.B. Kühlen, Lüften) erlaubt.

Verboten sind Veränderungen wie z.B.

- Umpacken, Umetikettieren,
- Zusammensetzen der Waren nach dem Transport,
- Vermischen von Waren, um eine gleichmäßige Zusammensetzung oder Qualität zu erreichen,
- Rostschutzbehandlung, Waschen ...,
- Änderung der Aufmachung, der technischen bzw. tariflichen Merkmale der Ware.

Die Entnahme von Mustern und Proben ist zuvor schriftlich beim Zollamt Waltershof zu beantragen (Art. 42 ZK i.V.m. Art. 187 ZK-DVO).

Kontakt: verwahrung@zahn-waltershof.bfinv.de

D. Beendigung der vorübergehenden Verwahrung

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Förmlichkeiten zu erfüllen, damit die Waren innerhalb der vorgesehenen Frist eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Das sind

- auf dem Seeweg befördert: **45 Tage**
und
- auf anderem Wege befördert: **20 Tage.**

Ein Antrag auf Fristverlängerung kann nur innerhalb dieser Verwahrungsfristen grundsätzlich per ATLAS-Teilnehmernachricht beim Zollamt Waltershof gestellt werden (ATLAS Verfahrensanweisung Punkt 4.5.4.2).

Eine Verlängerung der Frist kommt nur bei außergewöhnlichen Umständen in Betracht. Dazu zählen z.B. **nicht** die verspätete Ankunft/Abfahrt von Schiffen, Störungen im DV-System, Krankheit/Urlaub von Mitarbeitern oder Fristablauf am Wochenende. Eine rückwirkende, d.h. nachträgliche Verlängerung einer bereits abgelaufenen Verwahrungsfrist, ist in keinem Fall möglich.

Die vorübergehende Verwahrung der Waren endet mit dem Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung (i.d.R. Überlassung der Waren in ein Zollverfahren).

E. Auswirkungen von Fehlverhalten während der vorübergehenden Verwahrung

Ein Verstoß (z.B. durch nicht zugelassene Behandlung der Waren, unerlaubtes Entfernen der Waren vom Arbeitsplatz oder dem Verwahrungsort, nicht oder nicht fristgerechte Erledigung von Förmlichkeiten zur Erreichung einer zollrechtlichen Bestimmung) führt zur Zollschuldentstehung (Art. 202 bis 204 ZK) und kann gleichzeitig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

F. Sonstiges

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Merkblatt für Teilnehmer sowie der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS, unter

www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/atlas-publikationen_node.html